KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN
Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85-13

An das
BMI III/1
Per Email: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtunsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Januar 2021

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Symbole-Gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

## 1. Bekämpfung des Terrorismus sowie rechtsextremer und sonstiger staatsgefährdender Strömungen

Der Klagsverband begrüßt alle Maßnahmen, die zur Prävention von Terrorismus und zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus nötig sind – solange sie im Rahmen der geltenden Grundrechte bleiben. Diese Präventionsmaßnahmen sollten umfassend in Bildung und Jugendarbeit aufgenommen und entsprechend finanziert werden. Die derzeitigen Maßnahmen scheinen nicht ausreichend.

## 2. Breite Diskussion über die Bekämpfung des Rechtsextremismus nötig!

Um den Rechtsextremismus grundlegend zu bekämpfen, braucht es einen Mix aus Maßnahmen, die unter Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft breit diskutiert werden sollten.

## 3. Ist das Symbole-Gesetz effektiv?

3.1 Das Symbole-Gesetz verbot bisher die Symbole von zwei unterschiedlichen Gruppen von Organisationen:

- Aktuell aktive Organisationen, die aufgrund des EU-Rechts als terroristisch eingestuft werden und
- die Ustascha, deren historische Nähe zum Nationalsozialismus feststeht.

3.2 Die verbotenen Symbole und Handzeichen sind in der Symbole-Bezeichnungs-Verordnung festgelegt. Im Fall der Ustascha sind zwei konkrete Symbole erfasst, wobei jedoch von einer viel größeren Anzahl verwendeter Symbole auszugehen ist.

Die aktuellen Organisationen sind vielfach in den Sozialen Medien tätig und bekannt für ein regelrechtes Spiel mit Symbolen, die immer wieder Elemente enthalten, die religiös konnotiert, aber per se nicht extremistisch, terroristisch oder gewaltverherrlichend sind.

3.3 Bereits bei der Novelle zur Stammfassung des Symbole-Gesetzes wurde in der Begutachtung mehrfach angemerkt, dass es sich um symbolische Anlassgesetzgebung handelt. Bisher wurde nie veröffentlicht, wie oft es zu Verwaltungsstrafen nach dem Symbole-Gesetz gekommen ist.

3.4 Auch im Fall der Identitären handelt es sich um eine Bewegung/Gruppierung, die mit der Mehrdeutigkeit von Symbolen spielt. **Wenn ihre Ausrichtung zurecht als rassistisch und rechtsextrem eingeschätzt wird, sollte ihre Bekämpfung am Verhalten dieser Gruppierung, nicht an Symbolen festgemacht werden.**

## 4. Verbot von Symbolen extremistischer Gruppen

3.1 Es ist vorauszuschicken, dass sich zum Stichtag 18.1.2021 im Zentralen Vereinsregister kein Verein mit dem Namen „Gruppierung Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ)“ findet. Der „Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität“, in dem Martin Sellner der Obmann ist, ist aber im ZVR zu finden.

Im Parteienverzeichnis des BMI[1] findet sich unter der Nr. 557 die „IDENTITÄRE BEWEGUNG“ – Kurzbezeichnung „IB“. Sollte diese gemeint sein, wäre zumindest auf die korrekte Namensnennung zu achten. Bei den weiteren Ausführungen wird davon ausgegangen, dass es sich um dieselbe Organisation handelt.

3.2 Weiters sollen nach dem Entwurf auch Symbole der Gruppierung „Die Österreicher“ (DO5) verboten werden. Auch diese Gruppierung findet sich nicht im Zentralen Vereinsregister.

3.3 Die Verwendung von Symbolen stellt einen kommunikativen Akt dar. Die Verwendung von Symbolen ist daher durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützt. Eingriffe sind gem. Art. 10 Abs. 2 EMRK nur zulässig, wenn sie

- vom Gesetz vorgesehenen sind,
- in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Mo-

[1] https://www.bmi.gv.at/405/files/BF_Parteienverzeichnis_20201210.pdf (18.01.2021)

ral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Das geplante Verbot der Symbole der Gruppierung Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ) und Die Österreicher (DO5) ist daher an diesen Maßstäben zu prüfen.

Es erscheint grundrechtlich nur möglich, Symbole der IBÖ und von DO5 zu verbieten, wenn

- die IBÖ und DO5 als solche verboten sind oder
- wenn diese Symbole nach anderen Bestimmungen (zB nach dem Verbotsgesetz oder wegen strafbarer Aussagen) verboten sind.

Beides liegt nicht vor, weshalb ein Verbot der Symbole dieser Gruppierungen eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt.

3.4 Weiters weist der Klagsverband darauf hin, dass bei Verwaltungsstrafbestimmungen genau festzulegen ist, welche Symbole als Symbole der genannten Gruppierungen gelten. Wie oben ausgeführt, ist anzunehmen, dass rasch alternative Symbole verwendet werden.

**3.5 Abschließend ersucht der Klagsverband daher, einen breiten gesellschaftlichen Prozess zur Bekämpfung terroristischer und rechtsextremer Organisationen einzuleiten, der unter Einbeziehung staatlicher Einrichtungen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft ablaufen sollte.**

**Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einem sachlichen und grundrechtskonformen Kampf gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Österreich zu leisten!**

MMag. Volker Frey
Generalsekretär